



Gutachten der ENHK

Kantonaler Richtplan: Festsetzung des Kiesabbau-standorts Hatwil/Hublezen, Gemeinde Cham ZG

Datum: 17.05.2018

Adressat: Baudirektion Kanton Zug
Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Kopie an: - BAFU, Abteilung Arten, Landschaften, Ökosysteme

1. Anlass der Begutachtung

Mit Schreiben vom 19.01.2018 hat das Amt für Raumplanung des Kantons Zug der ENHK Unterlagen zur Festsetzung des geplanten Kiesabbaus Hatwil/Hublezen in Cham im kantonalen Richtplan zur Beurteilung unterbreitet. Das Vorhaben liegt innerhalb des Objekts Nr. 1305 „Reusslandschaft“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und tangiert das Objekt ZG 6.1 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Um das geplante Abbaugelände herum liegen zudem das Kloster Frauenthal und die Orte Niederwil und Mäschwanden, welche im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS) verzeichnet sind. Das Projekt bedarf einer Rodungsbewilligung gemäss Bundesgesetz über den Wald, welche eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) darstellt. Das vorliegende Gutachten wird gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben.

2. Grundlagen der Begutachtung

Der ENHK standen für das Gutachten folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Kieskonzept 2008: Schlussbericht der begleitenden Arbeitsgruppe, Amt für Raumplanung Kanton Zug, vom 7.05.2008
- Kieskonzept 2008: Anhang zum Schlussbericht, Amt für Raumplanung Kanton Zug
- Richtplan Kanton Zug, Kapitel E11 „Abbau Steine und Erden“: Kieskonzept 2008 – Vorprüfung; Stellungnahme der ENHK, vom 15.02.2008
- Kiesabbau Hatwil/Hublezen, Gemeinde Cham, Festsetzung des Abbaustandorts im kantonalen Richtplan, Dokumentation, Amt für Raumplanung Kanton Zug, vom 19.01.2018, mit:
 - Plan Perimetervorschlag Richtplanfestsetzung
 - Perimeterbewertung durch das Ingenieurbüro Beat Sägesser, vom 30.08.2017

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK / c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833, Telefax +584647579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

- Kubaturberechnung für einen möglichen Kiesabbau im revidierten Richtplanperimeter
- Hand-out der zweiten Begleitgruppensitzung vom 27.11.2017
- Bericht zur Einsichtbarkeit der umliegenden Ortschaften in die geplante Kiesgrube, Suisseplan, Januar 2018
- Plan Erschliessung, Suisseplan, vom 10.01.2018
- Schreiben des Amts für Raumplanung des Kantons Zug vom 19.01.2018
- Elektronische Mitteilung des Amts für Raumplanung des Kantons Zug vom 27.02.2018
- Mitbericht zur Festsetzung des Abbaustandortes Kiesabbau Hatwil/Hublezen, Einwohnergemeinde Cham vom 06.03.2018

Am 06.03.2018 fand ein Augenschein einer Delegation der ENHK in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern des Planungsbüros Suisseplan sowie des Amts für Raumplanung des Kantons Zug (Kantonsplaner, Abteilungsleiterin Natur und Landschaft, Projektleiter Kiesabbau) statt.

3. Die Schutzobjekte von nationaler Bedeutung

3.1 Das BLN-Objekt Nr. 1305 „Reusslandschaft“

In der revidierten Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung VBLN hat der Bundesrat für das Objekt Nr. 1305 die folgenden Schutzziele definiert.

- 3.1 Die vielfältige, reich strukturierte Flusslandschaft mit ihren prägenden geomorphologischen Formen und der grossen Vielfalt an fliessenden und stehenden Gewässern erhalten.
- 3.2 Die naturnahen Flussabschnitte mit den Mäandern, Altwässern und ursprünglichen Uferwäldern sowie die charakteristische Dynamik der Auen erhalten.
- 3.3 Das Mosaik und die Dichte an wertvollen Trocken- und Feuchtlebensräumen sowie Waldbiotopen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- 3.4 Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung mit den charakteristischen Strukturelementen, insbesondere den Streuwiesen, erhalten.
- 3.5 Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.
- 3.6 Die weiträumige, parkartig geprägte Landschaft mit den kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen erhalten.

Das BLN-Objekt „Reusslandschaft“ erstreckt sich auf rund 35 km entlang der Reuss von Sins hinunter bis zur Mündung in die Aare.

Der vom Projekt betroffene Bereich liegt im südlichsten Teil des BLN-Gebiets südlich von Maschwanden. Grossräumig umfasst das BLN-Objekt hier die Flussebene der Reuss und der Lorze mit vielfältigen natürlichen Lebensräumen, welche Eingang in verschiedene Bundesinventare gefunden haben: Flachmoore von nationaler Bedeutung, Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Nr. 251 „Maschwander Allmend“ sowie verschiedene Auengebiete von nationaler Bedeutung. Östlich der Flussebene umfasst der Perimeter auch die angrenzende Moränenlandschaft mit mehreren charakteristischen Drumlins. Der vorgesehene Kiesabbau perimeter liegt in dieser Moränenlandschaft. Vom flachen Talboden auf rund 390 m ü.M. respektive vom am Rande der Flussebene an der Lorze liegenden Kloster Frauenthal, welches auch ein Spezialfall gemäss ISOS (siehe 3.3) darstellt, steigt das Gelände auf bis zu den Hügeln des Tannbüels (446 m) und des als lokales Schutzobjekt bezeichneten Triangulationspunktes nördlich von Hublezen auf 454.5 m. In der Nord-Süd-Achse und gegen Osten ist der Drumlin nördlich von Hublezen, welcher im geplanten Abbaugbiet liegt, charakterisiert durch flach abfallende Flanken.

Innerhalb des BLN-Perimeters wird die offene Landschaft meist intensiv als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt. An den Geländekanten stehen noch einige Baumhecken und bei Hattwil ein

struktureiches Feldgehölz. Die noch in den 1960er-Jahren bestehenden grossflächigen Streuobstwiesen sind bis auf wenige Reste verschwunden. Angrenzend an das BLN-Gebiet im Osten ist die Landschaft durch kleine Wälder stärker gegliedert. Östlich von Hublezen wird das BLN-Objekt durch die als IVS-Objekt ZG 6.1 (siehe 3.2) inventarisierte Alte Landstrasse begrenzt.

Für den betroffenen Bereich des BLN-Objekts Nr. 1305 erachtet die Kommission die folgenden Schutzziele als relevant: 3.1, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der VBLN gilt für alle BLN-Objekte der Grundsatz, dass *die Objekte (...) in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben müssen.*

3.2 Das IVS-Objekt ZG 6.1

Der betroffene Bereich des IVS-Objekts von nationaler Bedeutung ZG 6.1 „Alte Landstrasse“ liegt östlich von Hublezen und ist als „*historischer Verlauf mit Substanz*“ klassiert. Er ist heute asphaltiert und wird als regionale Nebenstrasse zwischen Knonau und Hagendorn genutzt. Im Objektblatt wird der Bereich zwischen der Kantonsgrenze Zürich/Zug und Schönbühl wie folgt beschrieben: *„Bei der Kantonsgrenze weist ein alter, behauener, beide Kantonswappen zeigender Grenzstein Wegbezug auf. Der Weg führt als 3.5 - 4 m breite, geteerte Strasse nach Rumentikon. Im Siedlungsbereich verbreitert sie sich auf ca. 6 m. Entlang des Weges haben sich zahlreiche Böschungen ausgeprägt und erhalten. Auf Schönbüel hin ist der mit bis 4% sanft abfallende Verlauf als Hohlweg bis 1.5 m eingetieft.“*

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) sollen Objekte mit der Klassierung „historischer Verlauf mit Substanz“ mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert erhalten werden.

Als wesentliche Substanz ist im Projektperimeter des Kiesabbaus, soweit am Augenschein erkannt werden konnte, insbesondere die historische, geschwungene Linienführung zu bezeichnen.

3.3 Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss ISOS

In der Umgebung des vorgeschlagenen Abbauperimeters befinden sich drei Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss ISOS, welche im Folgenden kurz beschrieben werden. Da sich der Abbauperimeter in grösserem Abstand zu den drei Ortsbildern von nationaler Bedeutung befindet, beschränkt sich die Kommission bei ihrer Beurteilung auf die Aspekte des äusseren Ortsbildes respektive der dazugehörenden Umgebungen.

Kloster Frauenthal, Spezialfall: Das landschaftsprägende Zisterzienserinnenkloster liegt auf einer Insel zwischen der Lorze und einem von ihr gespiesenen Seitenkanal. Das vorgeschlagene Abbaugebiet liegt nordöstlich des Klosters. In diese Richtung öffnet sich die ISOS-Umgebungsrichtung III „Flach geneigter Seitenhang, Wiesland“, welche als unerlässlicher Teil des Ortsbildes gilt und mit dem Erhaltungsziel a „Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen“ versehen ist. Die Distanz zwischen der Klosterkirche und dem Abbauperimeter beträgt rund 850 m.

Niederwil, Dorf: Beim Bauerndorf handelt es sich laut ISOS um ein relativ kompaktes Haufendorf, welches inmitten einer weitgehend unverbauten Wiesen- und Ackerlandschaft liegt. Das vorgeschlagene Abbaugebiet liegt nordwestlich von Niederwil. Die ISOS-Umgebungsrichtung I „Die Bebauung allseitig umschliessendes Wies- und Ackerland, am Siedlungsrand verdichteter Obstbaumbestand“ umfasst rundherum die Umgebung des Dorfes. Sie gilt als unerlässlicher Teil des Ortsbildes und ist mit dem Erhaltungsziel a „Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen“ versehen. Die minimale Distanz zwischen der Kirche von Niederwil und dem Abbauperimeter beträgt rund 550 m.

Maschwanden, Dorf: Nordwestlich des geplanten Abbaugbiets liegt bereits im Kanton Zürich der Ort Maschwanden. Laut ISOS handelt es sich um ein stattliches Bauerndorf in einem Bacheinschnitt. Das Abbaugbiet befindet sich in der Verlängerung der Umgebungsrichtung III „Leicht hügliges Wies- und Ackerland mit Obstbäumen und Gehöften“. Es handelt sich um einen unerlässlichen und empfindlichen Teil des Ortsbildes, der mit dem Erhaltungsziel a „Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen“ versehen ist. Der Abstand zwischen der Kirche von Maschwanden und dem Abbauperimeter beträgt rund 1700 m.

4. Vorhaben

Im kantonalen Kieskonzept 2008 waren verschiedene Standorte für den Kiesabbau im Kanton Zug geprüft worden. Die ENHK wirkte mit dem Kommissionssekretär beratend in der vom Kanton eingesetzten Arbeitsgruppe mit. Im Rahmen der Vorprüfung einer entsprechenden Richtplananpassung nahm die ENHK wie folgt Stellung: *„Das Gebiet Hatwil/Hublezen liegt im BLN-Objekt Nr. 1305. Obwohl es in einer Randlage des Perimeters der Landschaft von nationaler Bedeutung liegt, ist aufgrund der erhöhten und exponierten Lage eine schwere Beeinträchtigung der Flusslandschaft der Reuss nicht auszuschliessen. Das Ausmass der Beeinträchtigung muss in einem Gutachten der ENHK im Detail geprüft werden. Der Kanton Zug beabsichtigt die als Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommenen Gebiete zwischen 2015 und 2020 näher zu evaluieren. Die ENHK widersetzt sich der Aufnahme als Zwischenergebnis nicht. Sie beantragt jedoch, dass sie frühzeitig zur Begutachtung des Abbaugbiets Hatwil/Hublezen eingeladen wird.“*

Bei den gestützt auf das Kieskonzept 2008 im kantonalen Richtplan festgesetzten Kiesabbaustellen handelt es sich um Arrondierungen bestehender Abbaugbiets (Äbnetwald West, Hof Süd, Betlehem Süd, Hintertann West und Ost). Die darin vorhandenen Kiesreserven reichen voraussichtlich bis zum Jahr 2028. Das Kiesabbaugbiet Hatwil/Hublezen wurde gleichzeitig mit der Festsetzung der „Arrondierungen“ als Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen.

Zur längerfristigen Sicherung der Kiesversorgung plant der Kanton nun, den Abbaustandort Hatwil/Hublezen im Richtplan festzusetzen. Aufgrund genauerer Untersuchungen der Geologie im Abbaugbiet wurde der Abbauperimeter gegenüber der 2008 geprüften Variante angepasst und ausserhalb des BLN-Objekts erweitert. Zu Anpassungen haben auch die Vermeidung von Konflikten mit einer Grundwasserschutzzone sowie die Einhaltung von Rahmenbedingungen zur Erhaltung prägender Strukturelemente geführt. Mit der Festsetzung sollen Kiesreserven für 20 Jahre gesichert werden. Die Verarbeitung des abgebauten Kieses soll in einem nahe (ausserhalb des BLN) liegenden, bestehenden Kieswerk erfolgen. Für die Erschliessung sind ein Förderband sowie eine neue Verbindungsstrasse zwischen dem bestehenden und dem geplanten Abbaugbiet vorgeschlagen. Gemäss mündlichen Aussagen am Augenschein ist eine Wiederauffüllung geplant.

5. Beurteilung

Der für die drei Bundesinventare BLN, IVS und ISOS geltende Art. 6 NHG legt fest, dass *durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Abs. 1). Ein Abweichen von der ungeschmälereten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Abs. 2).*

Das Vorhaben stellt temporär einen flächenmässig grossen Eingriff dar. Die ebene Flusslandschaft von Reuss und Lorze wird allerdings nicht tangiert und es sind auch keine anderen fliessenden oder stehenden Gewässer berührt. Ebenso wenig sind durch das Vorhaben Biotope von nationaler Bedeutung betroffen.

Der abzubauen Drumlin ist flach und wirkt nicht als markantes Element, sondern eher als Hintergrund für die Flusslandschaft der Reuss und der Lorze. Die geomorphologischen Formen sind durch den Hügelabtrag temporär betroffen, können durch Wiederauffüllung jedoch zumindest optisch wiederhergestellt werden. Das Vorhaben führt deshalb zu einer höchstens leichten Beeinträchtigung des Schutzziels 3.1 (Die vielfältige, reich strukturierte Flusslandschaft mit ihren prägenden geomorphologischen Formen und der grossen Vielfalt an fliessenden und stehenden Gewässern erhalten).

Die im Gebiet vorhandenen, landschaftsprägenden Hecken und Feldgehölze liegen ausserhalb des Abbauperimeters und bleiben weitestgehend erhalten. Innerhalb des BLN-Objektes sind keine Streuwiesen und auch keine Feuchtlebensräume oder Waldbiotope betroffen. Das Gebiet wird grossflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch den Abbau sind nur ganz wenige, kleinflächige Trockenlebensräume betroffen. Südlich der Nebenstrasse, welche Hagendorn mit Knonau verbindet, sind im Norden von Niederwil alte Obstbäume unmittelbar ausserhalb des BLN-Objektes vorhanden. Obwohl es sich nur noch um letzte Reste der früher vorhandenen landschaftsprägenden Obstgärten handelt, stellen sie trotzdem ein auch für das BLN-Objekt bedeutendes Landschaftselement dar. Die Wiederherstellung respektive Förderung von Obstgärten könnte die Landschaft weiter aufwerten. Das Vorhaben führt nur dann zu einer höchstens leichten Beeinträchtigung der Schutzziele 3.3 (Das Mosaik und die Dichte an wertvollen Trocken- und Feuchtlebensräumen sowie Waldbiotopen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten) und 3.4 (Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung mit den charakteristischen Strukturelementen, insbesondere den Streuwiesen, erhalten), sofern der Perimeter im Süden auf die Nebenstrasse zurückgenommen wird und die alten Obstbäume erhalten bleiben. Der zur Rodung vorgesehene Wald liegt ausserhalb des BLN-Objektes. Laut der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft kommen darin keine speziell wertvollen Waldgesellschaften vor. Allerdings sind vor allem entlang des westlichen Waldrands alte Eichen vorhanden. Unter der Voraussetzung, dass tatsächlich keine schützenswerten Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten bzw. keine schützenswerten Lebensräume vorhanden sind, ist nur eine leichte vorübergehende Beeinträchtigung zu erwarten.

Die betroffenen historischen Verkehrswege liegen am Rande des Abbaugebiets und können mit einer geeigneten Detailperimeterfestlegung vollständig erhalten werden. Eine Ausnahme bildet ein kleiner Abschnitt im Süden des Abbauperimeters bei den alten Obstbäumen nördlich von Niederwil. Wenn der Abbauperimeter so abgeändert wird, dass die alten Obstbäume erhalten bleiben und die Linienführung der Strasse dort nicht verändert wird, dann kann auch dieser Abschnitt unversehrt erhalten werden. Die historischen Verkehrswege sind heute durchgehend asphaltiert und weisen keine am Augenschein sichtbare Substanz auf. Das Vorhaben führt deshalb durch die temporäre Verschlechterung der landschaftlichen Einbettung zu einer höchstens leichten Beeinträchtigung des Schutzziels 3.5 des BLN-Objektes (Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten) bzw. des Schutzziels «Erhaltung von Substanz und Charakter des Weges» gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

Die Eingriffe sind von den Kernzonen des BLN-Objektes, etwa von der Moorlandschaft Nr. 251 Maschwander Allmend oder vom Kloster Frauenthal aus, nicht bzw. kaum zu sehen. Wegen der grossen Distanzen, der Topografie sowie der Möglichkeit, die Sichtbarkeit des Abbaugebiets während den Abbauarbeiten durch frühzeitig zu pflanzende Hecken abzuschirmen, sind auch keine kulturgeschichtlich bedeutsamen Elemente, wie die Ortsbilder von nationaler Bedeutung Frauenthal (innerhalb des BLN-Objektes), Maschwanden und Niederwil (ausserhalb) gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) betroffen. Die Abbaustelle wird über längere Zeit nur im Nahbereich sichtbar sein. Das Vorhaben führt deshalb zu einer höchstens leichten, temporären Beeinträchtigung des Schutzziels 3.6 des BLN-Objektes (Die weiträumige, parkartig geprägte Landschaft mit den kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen erhalten) bzw. des Schutzziels der Ortsbilder von nationaler Bedeutung «Freihalten der umgebenden Kulturlandschaft» gemäss ISOS.

Die vorhandenen Unterlagen und der Augenschein zeigen, dass nicht mit einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele gemäss BLN, IVS und ISOS gerechnet werden muss. Es besteht zudem ein grosses Optimierungspotenzial bei der weiteren Planung, insbesondere der Festlegung des detaillierten Abbauperimeters, der Abbauetappen und der Erschliessung, welche die erwähnten Beeinträchti-

gungen weiter reduzieren können. Die geomorphologische Grossform kann bei sorgfältiger Gestaltung wiederhergestellt werden. Zudem besteht im Gebiet ein grosses Potenzial für landschaftliche und ökologische Aufwertungsmassnahmen, welche zu einer zusätzlichen Minimierung der Beeinträchtigungen führen würden. Entsprechende Aufwertungsmassnahmen müssen ausgearbeitet und im Richtplan stufengerecht ausgewiesen werden. Aus der Sicht der Bundesinventare BLN, ISOS und IVS ist unter diesen Voraussetzungen sowie unter der Bedingung, dass der Perimeter im Süden leicht verkleinert wird, so dass die alten Obstbäume erhalten bleiben und die Linienführung des IVS-Weges nicht beeinträchtigt wird, eine Festsetzung im kantonalen Richtplan möglich.

Art. 6 NHG verlangt die Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung von inventarisierten Objekten. Dazu gehört insbesondere auch, dass Vorhaben vollständig ausserhalb von Objekten realisiert werden bzw. der Nachweis erbracht wird, dass ein Vorhaben, auch wenn es zu einer bloss leichten Beeinträchtigung führt, nur innerhalb eines Inventarobjektes realisiert werden kann. Dieser Standort-Nachweis wird nicht erbracht. In den Gesuchsunterlagen wird nicht für alle seinerzeit im Kieskonzept 2008 untersuchten Standorte schlüssig nachgewiesen, dass und inwiefern sie nicht in Frage kommen. Die Bewertung der einzelnen Kiesabbaugebiete basiert auf den Teilbereichen Grundwasser, Geologie, Wald, Landwirtschaft, Natur-/Landschaftsschutz, Erholung und Infrastruktur/Transporte. Bei 3 der 7 potenziellen Abbaugebiete wird der für die Beurteilung der Kommission relevante Teilbereich Natur-/Landschaftsschutz besser bewertet als beim zur Diskussion stehenden Vorhaben. Der Standortnachweis ist deshalb zu ergänzen.

Zudem ist der Bedarfsnachweis zu erbringen. Die Kommission begrüsst die Absicht des Kantons, haushälterisch mit den Ressourcen umzugehen. Ob dies allerdings bisher gemäss dieser Absicht umgesetzt wurde, ist unklar. Gemäss Mitbericht der Gemeinde Cham überstieg der bisherige Abbau in anderen Kiesgruben die im Richtplan geplante Menge und die Exportmenge an Kies in andere Kantone war grösser als der Import. Der Kanton argumentiert zudem nur mit Angebot und Nachfrage innerhalb des Kantons. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist eine ausschliesslich auf den eigenen Kanton beschränkte Sicht jedoch zu hinterfragen. Genauso wie das betroffene BLN-Gebiet die Landschaft kantonsübergreifend schützen soll, muss auch der Umgang mit Ressourcen grenzüberschreitend betrachtet werden.

6. Schlussfolgerungen und Antrag

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und der Ergebnisse des Augenscheins einer Delegation kommt die ENHK zum Schluss, dass das Vorhaben eine höchstens leichte Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1305 darstellt.

Zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG ist der Nachweis zu erbringen, dass der geltend gemachte Kiesbedarf tatsächlich besteht und nicht ausserhalb eines BLN-Objektes gedeckt werden kann. Bei Vorliegen dieses Nachweises sind im Interesse der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objektes im Richtplan folgende Vorgaben festzusetzen:

- Die geomorphologischen Formen sind nach dem Kiesabbau vollständig wiederherzustellen.
- Der Perimeter im Süden ist auf die Nebenstrasse, welche Hagendorn mit Knonau verbindet, zurückzunehmen, die Linienführung dieser Strasse ist beizubehalten und die alten Obstbäume südlich der Strasse sind zu erhalten.
- Für den zur Rodung vorgesehenen Wald ist auf Funktionsersatz zu achten, sofern er schützenswerte Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten oder schützenswerte Lebensräume aufweist.
- Die Abbau- und Deponieetappen sowie die Erschliessung inkl. Förderband sind so zu planen, dass sie zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung der betroffenen Natur- und Landschaftswerte führen. Zudem ist sicherzustellen, dass die offene Fläche zu jeder Zeit möglichst klein bleibt und die definitive Wiederherstellung innert möglichst kurzer Zeit nach Abschluss der Abbauarbeiten erfolgen wird.